

**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Quality Services International GmbH
Herrn Dr. Cord Lüllmann
Flughafendamm 9a
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Claudia Schellack
Zimmer 10.07
Tel.: 0421 361 6183
Fax :0421 496 6183
E-Mail
verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 30.10.2019

Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Sehr geehrter Herr Dr. Lüllmann,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag auf Verlängerung Ihrer Zulassung vom 09.10.2019 ergeht folgender

Bescheid:

1. Hiermit wird

Herrn Dr. Cord Lüllmann

(geb. am 25.02.1957 in Bremen)

die Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben i.S. von § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGB¹ zu denselben Bedingungen der bisher geltenden Zulassung und unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen verlängert.

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Postanschrift
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Herdentor
28195 Bremen

Bankverbindungen
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



2. Diese Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 2.1 Sofern sich Änderungen hinsichtlich des von Ihnen bei der Antragstellung benannten Prüflaboratoriums ergeben, sind diese der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2 Die Genehmigung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Zulassungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erteilung der Zulassung zu verweigern.

3. Kostenentscheidung:

Sie haben als Antragsteller die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf 21,00 € festgesetzt. Sie ist aufgrund einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.

4. Gründe:

- zu 1. Mit dem Schreiben vom 09.10.2019 wurde die Verlängerung einer Zulassung beantragt. Die Prüfung des Antrags ergab, dass der Antragsteller weiterhin die fachliche Eignung besitzt und keine Bedenken hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit vorliegen. Die Genehmigung wird aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 GPV i.V.m. dem Gegenprobenerlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremenⁱⁱ verlängert.
- zu 2.1 Eine Zulassung setzt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 GPV voraus, dass die Personen über ein Prüflaboratorium nach § 5 GPV verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist. Die Quality Services International GmbH ist uns hier bekannt und weist die notwendige Akkreditierung auf. Sobald sich hier Änderungen nach Erteilung der Zulassung ergeben, muss die Zulassungsbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, um zu prüfen, ob die Zulassung aufrecht erhalten bleiben kann oder zurückgenommen werden muss.
- zu 2.2 Diese Genehmigung wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetzⁱⁱⁱ widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 GPV nicht mehr gegeben sind. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder Tatsachen bekannt werden, die Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit begründen.
- zu 3. Die Verwaltungsgebühr stellt ein Entgelt für Verwaltungskosten dar und ist mit der Erteilung der Zulassung fällig, auch wenn von dieser Erteilung der Zulassung kein Gebrauch gemacht wird. Die Gebühr wird gemäß Ziffer 561.02 der Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV)^{iv} unter Berücksichtigung eines geringen Verwaltungsaufwands festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß Ziffer 4 des Brem. Gegenprobenerlasses sind Sie verpflichtet, jederzeit die Anforderungen nach Anlage 1 der GPV einzuhalten.

Gemäß § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen, die die Zulassung betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Yuen Yee Hily
Lebensmittelchemikerin



ⁱ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

ⁱⁱ Erlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über die Zulassung privater Sachverständiger zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 LFGB (Gegenprobenerlass)

ⁱⁱⁱ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219) Sa BremR 202-a-3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29. 1. 2013 (Brem.GBl. S. 27)

^{iv} Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337), die zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 5. September 2017 (BremGBl. S. 373) geändert worden ist